**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 37 (1921)

**Heft:** 40

**Artikel:** Neue Bauvorschriften [Schluss]

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-581293

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 08.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

# Ruppert, Singer & Cie.

Aktiengesellschaft

Telephon: Selnau 717 **Zürich** Kanzleistrasse Nr. 57

2972/2

Billigste Bezugsquelle für:

**Fensterglas Rohglas Drahtglas**

belegt **Spiegelglas** unbelegt

**Alle Sorten Spezialgläser weiss und farbig.**


Klettgaustraße bei Neunkirch, 190,000 Fr. für die Förderung der Hochbautätigkeit und 150,000 Fr. für Depotbauten an der Straßenbahn nach Schleitheim.

**Wettbewerb für die Seebadanstalt Rorschach.** (Korr.) Letzten Sommer eröffnete der Stadtrat einen beschränkten Wettbewerb für eine neue Seebadanstalt, mit Luft- und Sonnenbädern. Für den Unterbau durften auch auswärtige Fachleute beigezogen werden. Innert der Frist bis 10. Dezember gingen rechtzeitig 12 Projekte und zwei Varianten ein. Nach eingehender Prüfung wurde das Ergebnis zusammengefaßt in folgendem Urteil des Preisgerichtes: 1. Rang, Preis 1600 Fr., Projekt Nr. 12; 2. Rang Preis 1400 Fr. (ex aequo), Projekt Nr. 2; 2. Rang Preis 1400 Fr. (ex aequo), Projekt Nr. 3; 3. Rang Preis 1100 Fr., Projekt Nr. 10a.

Die Öffnung der Umschläge ergab folgende Projektverfasser: Projekt Nr. 12: Paul Truniger, Architekt, B. S. A., Wil; Karl Zöllig, Architekt, Flawil; Gustav Thurnherr, Dilp. Ing., Zürich. Projekt Nr. 2: Dipl. Ing. Karl Köpplin, Arch., Rorschach; Dipl. Ing. Otto Früh, Paris. Mitarbeiter: B. Bischofberger & Co., Rorschach; J. App, Rorschach; Gebrüder Eberle & Co., Rorschach. Projekt Nr. 3: Stärkle & Renfer, Architekten, Rorschach; A. Brunner, Ing., St. Gallen; J. App, Rorschach. Projekt Nr. 10a: Ad. Gaudy, Arch., Rorschach; Locher & Cie., Zürich; Löhle & Kern, A.-G., Zürich.

Sämtliche Entwürfe sind bis und mit Sonntag den 8. Januar 1922, je von 10—12 und 13—17 Uhr, in der Turnhalle des Bedaschulhauses öffentlich ausgestellt.

**Ein neues Pumpwerk für die städtische Wasserversorgung erstellt die Stadt Baden.** Damit verbunden ist auch die Erweiterung der Hauptleitung. Die Gemeinde erhält an die Kosten aus dem kantonalen Löschfonds einen Beitrag von 25,000 Fr. und aus dem Notstandskredit des Bundes einen gleich hohen Betrag. Bedingung ist, daß die Arbeiten sofort in Angriff genommen und vier Fünftel Arbeitslose angestellt werden.

**Kirchenrenovation in Unterschlatt** (Thurgau). Die evangelische Kirchgemeinde hat eine Kirchenrenovation nach Plänen der Architekten Brenner & Stutz in Frauenfeld im Kostenvoranschlag von 77,000 Fr. beschlossen unter der Bedingung, daß die beiden Bürgergemeinden Unterschlatt und Mett-Oberschlatt einen Beitrag von 30,000 Fr. daran leisten.

---

## Neue Bauvorschriften.

(Korrespondenz.) (Schluß.)

Festigkeit und Feuersicherheit. Namentlich auf diesem Gebiet sind die Anschauungen im letzten Jahrzehnt geändert worden, und bei den zufolge hoher Baukosten wie Pilze aus der Erde geschossenen neuen Bauweisen muß man stets auf neue Möglichkeiten rechnen. Neben der Festigkeit und Feuersicherheit kommt seit einigen Jahren auch die Wärmedurchlässigkeit in verschiedenen Konstruktionen zum Ausdruck. Bis heute ist keine Bauordnung bekannt, die auf diesen für die Hausbewohner so ungemein wichtigen Punkt abstellt. Wenn auch die wissenschaftlichen Untersuchungen erst auf kurze Zeit zurückreichen und noch nicht umfassend genug sind, um ein abschließendes Urteil fällen zu können, so muß man wenigstens bei Ausnahmen hinsichtlich Mauerstärken die Wärmedurchlässigkeit mitberücksichtigen. Die bisher

üblichen Mauerstärken waren hinsichtlich Standfestigkeit reichlich bemessen; sofern für genügenden Wärmeschutz gesorgt wird, kann man ganz wohl dünnere Mauern zulassen.

Ebenso darf man nicht mehr so ängstlich sein mit den Holzbauten, die nach mancherlei Erfahrungen im allgemeinen viel weniger feuergefährlich sind, als man vor zwei bis drei Jahrzehnten annahm. Auf der andern Seite sind manche Baustoffe, die man für einwandfrei feuerfest hielt, z. B. Marmor, Granit, manchmal viel weniger widerstandsfähig als Holzbauten. Es sei erinnert an harthölzerne, auf der untern Seite verputzte Treppen, gegen solche Ausführungen in Eisen, Marmor oder Granit. Daß man mit Eternit vieles gegen Feuer schützen kann, ist eine nach und nach doch allgemein anerkannte Tatsache.

In den Stockwerkhöhen hat man sich wieder auf das Nötige besonnen und eingesehen, daß bei den üblichen, gegenüber den alten Bürgerhäusern bedeutend kleineren Bodenabmessungen die Höhen von 2,8 m und mehr dem Raume einen unfreundlichen, unwohnlichen Eindruck geben; daß hohe Räume mehr Heizung erfordern, ist den Bewohnern namentlich über die Zeit der hohen Brennstoffpreise und des Brennstoffmangels deutlich genug bekannt geworden.

Treppen und Treppenhäuser wurden in Bezug auf Breite, Feuersicherheit usw. in manchen Baureglementen zu reichlich bedacht. Für Einfamilien- und Reihenhäuser hat man schon Ausnahmen bewilligt und Milderungen eintreten lassen. Offenbar hat man nach gemachten Erfahrungen doch das Gefühl, man könnte auch da etwas abbauen.

Bei den Kaminen sind neue Lösungen auf den Markt gebracht worden, die zu berücksichtigen sind.

Besondere Sorgfalt erfordern die Dachwohnungen hinsichtlich Schutz vor Kälte und Wärme, hinsichtlich Luftraum und Zimmerhöhe.

Die Kellerwohnungen sind entschieden noch mehr als ungesund bekannt; sie sind entweder ganz zu untersagen, oder dann ist ihre Ausführung — bei bestehenden Wohnungen ihre weitere Duldung — nur unter solchen Bestimmungen zu bewilligen, daß die Bewohner wirklich eine Wohnung und nicht einen Keller zur Verfügung haben. Man macht die Erfahrung, daß trotz bester Vorschriften und einer tadellosen Ordnung solche Kellerwohnungen stets einen drückenden, unbehaglichen Eindruck hinterlassen; darum lieber keine neue bewilligen und die bestehenden möglichst bald aufheben.

Eine vermehrte Aufmerksamkeit ist unbedingt nötig für die Werkstätten. Wo eine Mehrzahl von Arbeitskräften vorhanden ist, sollte man sie, namentlich hinsichtlich des Fußbodens, als „bewohnte Räume" behandeln. Wohl sorgen eidgenössische und kantonale Fabrikinspektionen für ausreichende Beleuchtung und Lüftung; aber es fehlt unseres Wissens eine geeignete Vorschrift für die Fußbodenverhältnisse. Der Fußboden bewohnter Räume sollte über einem Keller oder einem luftbaren Hohlraum liegen; an Stelle des Hohlraumes kann auch eine entsprechend dicke Beton- und Steinschicht mit darüberliegender, zweckmäßiger Isolierschicht vorgesehen werden.

Wünschbar wären auch Vorschriften über die Lage der Wohnräume zur Besonnung; aber es wird schwer sein, sie durchzuführen, schwer auch darum, weil hier einerseits persönliche Wünsche des Bauherrn, bei Genossenschaftsbauten die Wünsche der künftigen Mieter, anderseits auch ästhetische Gesichtspunkte. (Aborte nicht gegen die Straße), ferner Aussicht auf Berge und See usw. berücksichtigt werden müssen. Wenn man es in einer Zonenbauordnung erreicht, daß in ansteigendem Nordabhang in der Regel die Häuser so erstellt werden müssen, daß sie in der Nord-Südrichtung nicht unmittelbar hintereinander zu stehen kommen, daß also jedem Gebäude die Besonnung möglichst gewahrt bleibt, hat man wenigstens für einen entsprechenden Ueberbauungsplan die Richtlinien vorbereitet.

Abtritte sollten eine Mindestlänge von 1,3 m aufweisen. Auffallend ist, wie wenig in den Häusern darauf Bedacht genommen wird, die Kleiderablage mit dem Abort auf eine Zimmertiefe hintereinander zu legen. Gemeinsame Abtritte sind nicht mehr zuzulassen; sie bilden, abgesehen von gesundheitlichen Unzulänglichkeiten, gerne Anlaß zu Zwistigkeiten unter den Mietern.

Mit den Bezugsfristen darf man ein vernünftiges Maß weder über-, noch unterschreiten; nicht überschreiten, weil sonst das Bauen durch vermehrten Bauzins verteuert wird, und nicht unterschreiten, damit die ersten Bewohner gesundheitlich keinen Schaden nehmen. Die Abstufung von Sommer- und Wintermonaten scheint ebenso gegeben wie die entsprechende Kürzung der Bezugsfrist, sofern eine wissenschaftlich bewährte künstliche Austrocknung, unter Aufsicht der Baupolizeiorgane, stattfindet. Erfolgt der Bezug trotzdem zu früh, so muß dem Hausbesitzer außer einer Buße, die höher ist als der widerrechtlich bezogene Mietzins, auch noch die Umzugskosten für die auszuschaffenden Mieter überbunden werden; letztere Maßnahme wird indessen nur aus gesundheitlichen Gründen durchgeführt werden können.

Eine Aufgabe für sich bilden die Vorschriften für das Schlafgänger- und Kostgeberwesen. Insbesondere für Industriezentren und bei großen Bauarbeiten (Bahn- und Tunnelbauten; Wasserkraftanlagen usw.) muß den Massenquartieren aus allgemein gesundheitlichen Gesichtspunkten wie zum Schutze der Arbeiterschaft geeignete Bestimmungen hinsichtlich Anmeldepflicht, Luftraum, Abort- und Kanalisationsverhältnissen, Belegung, Heizung usw. besondere und vorbeugende Aufmerksamkeit geschenkt werden. Da dies meistens vorübergehende Erscheinungen sind — man denke an die umfangreichen, mehrere Jahre dauernden Arbeiten am Simplon, am Lötschberg, am Wasserfluh- und Rickentunnel, am Hauenstein usw. — wird man sich wohl am besten mit einer besondern Verordnung

begnügen, die leicht geändert oder ergänzt werden kann. Vielleicht verbindet man diese besondere Verordnung mit allgemeinen Wohnungsvorschriften, in denen die Wohnungsaufsicht, die allgemeinen gesundheitlichen Anforderungen der Wohnungen, die Reinhaltung der Umgebung, die Kleinviehstallungen u. a. m. geordnet sind. Wohl ist der „Stuben- und Schlafzimmervogt" aus begreiflichen Gründen ganz unbeliebt. Aber ebenso sicher ist, daß die Reinhaltung der Wohnungen, die Unterkunft der Dienstboten manchmal recht zu wünschen übrig läßt. Man wird darum nicht einen besonderen „Wohnungsinspektor" anstellen, sondern andern Amtspersonen, die die Häuser aus ganz andern Gründen besichtigen müssen, den Auftrag erteilen, nebenbei und unvermerkt die sämtlichen Räume eines Hauses nach dieser Richtung genauer anzusehen. Man erreicht damit den gleichen Zweck, stößt den Leuten nicht vor den Kopf und braucht hiefür keinen besonderen Beamten einzustellen.

Die Baukontrolle ist unbedingt nötig, und zwar eine gerechte; eine wirklich auch tätige Baunachschau; sonst bleiben die besten Gesetze und Verordnungen nur Papier. Wie weit man mit Aufsicht und Meldepflicht gehen will, hängt von den örtlichen Verhältnissen ab. Wichtig ist aber, daß der hiefür bestimmte Beamte an der Behörde den nötigen Rückhalt findet. Trifft das nicht ein, sondern wird entweder der Fall ohne weiteres als erledigt betrachtet oder läßt man „fünfe grad sein", so nimmt man dem Betreffenden die Freude und den Mut, man stumpft sein Verantwortungs- und Pflichtgefühl ab; ja man erzieht ihn damit zur lässigen Handhabung der Gesetze und Verordnungen, indem er sich denken muß, er könne auch den „Vorsichtigen" spielen.

Sehr selten sieht man Bestimmungen über die provisorischen Bauten, die zu vorübergehenden Zwecken erstellt werden. Und doch wissen die Gemeindeorgane zur Genüge, daß solche Bauten eben meist viel länger stehen bleiben, als man sich vornahm oder als die Behörde seinerzeit dachte: „Nichts ist beständiger als ein Provisorium!" Um Ordnung zu erhalten, sollten einmal auch sämtliche provisorische Bauten angemeldet werden. Manche kann man, weil sonst im Widerspruch mit der Bauordnung stehend, nur als vorübergehende Baute genehmigen. Ferner ist in der Bewilligung ausdrücklich auf diesen Sinn der Eingabe und der Genehmigung hinzuweisen; endlich soll die Bewilligung nur für das betreffende Amts- oder Kalenderjahr erteilt werden, unter Anrechnung einer bescheidenen Jahresgebühr. Dabei muß man die Möglichkeit offen lassen, daß solche Baubewilligungen vor Ablauf der Frist je auf ein Jahr erneuert werden können. Damit bleibt der Charakter des Provisoriums wirklich gewahrt und die Behörde hat bei der jeweiligen Erneuerung einerseits die Pflicht zur Nachprüfung, ob die vorübergehende Baute noch nötig ist und immer noch für den ursprünglich angemeldeten Zweck verwendet wird, anderseits die Möglichkeit, unter Begründung eine weitere Bewilligung zu versagen. Damit bleibt ein allfälliger neuer Käufer vor Schaden bewahrt, indem er spätestens innert Jahresfrist inne wird, daß es sich um eine bedingt genehmigte, jederzeit ohne Widerruf oder Entschädigung abzubrechende Baute handelt. Vorsorglich sollte man solche Bewilligungen im Grundbuch vormerken. Auch wenn es gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, dient es zur Klarstellung aller mit der Liegenschaft verbundenen Rechte und Pflichten. Endlich ist noch darauf hinzuweisen, daß die Nachbarn vor dauernder Schädigung bewahrt bleiben und bei Straßenkorrektionen, Straßenerweiterungen und Straßenneubauten selbstredend eine Entschädigungspflicht für die Beseitigung solcher Provisorien nicht besteht. Wichtig ist auch, daß die früher bewilligten Provisorien den gleichen Bestimmungen unterstellt werden, damit für alle gleiches Recht besteht.

Leider wird den Kanalisationsvorschriften in der Regel zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt. Die richtige Entfernung aller trockenen und flüssigen Abgänge ist jedoch nicht allein für das Haus und dessen Bewohner, sondern ebensosehr für die Allgemeinheit von größter gesundheitlicher Tragweite. Besondere Kanalisationsvorschriften bilden die einzig richtige Regelung. Doch sind sie wegen der meist damit verbundenen Entschädigungspflicht (Perimeter, Anschlußgebühr) sehr unbeliebt und kaum vor einer Bürgerversammlung oder zahlreichen Gemeindebehörde durchzubringen. In diesem Fall muß man sich mit einzelnen wenigen grundlegenden Artikeln behelfen und die Befugnis zum Erlaß bestimmter Normalien oder die Entscheidung von Fall zu Fall, wobei sich auf technische Grundlagen mit der Zeit eine gleichmäßige Beurteilung und Beschlußfassung herausbildet, einer ausführenden Behörde zuteilen.

Keine Regel ohne Ausnahme! Doch sind die Ausnahmen für die Behörde manchmal peinlich, und man erhält leicht den Vorwurf der ungleichen Behandlung. So viel wird man aber zugeben müssen, daß die früheren Bauordnungen übermäßig starr waren, und wollte man nicht einer gewissen Willkür Tür und Tor öffnen, demgemäß auch starr gehandhabt werden mußten. Da man aber nie alle Fälle voraussehen kann, sollte eine neuzeitliche Bauordnung der ausführenden Behörde einige Bewegungsfreiheit bieten; es sollte möglich sein, unter gewissen Bedingungen Ausnahmen zu gestatten. Dabei sind diese Bedingungen so zu verstehen, daß die ausführende Behörde, als Vertreterin der Oeffentlichkeit, bei Gewährung von Ausnahmen wieder zugunsten der Oeffentlichkeit einen Vorteil erhält. Wir denken da an gewisse Ausnahmen bei Einfriedigungen und Stützmauern, wo ein öffentlicher Zweck mitverbunden werden kann; an Ausnahmen für kleine Bauten über die Baulinie, bis zum Straßenrand; an Ausnahmen beim wesentlichen

E. BECK, PIETERLEN bei BIEL BIENNE
Telephon 8 Telegramm-Adr.: Pappbeck Pieterlen
Fabrikation und Handel in
Dachpappe - Holzzement - Klebemasse
Parkettasphalt, Isolierplatten, Isolierteppiche, Korkplatten
Asphaltlack, Dachlack, Eisenlack, Muffenkitt, Teerstricke
„Beccoid" teerfreie Dachpappe. Falzbaupappen gegen feuchte Wände und Decken.
Deckpapiere roh und imprägniert. - Filzkarton - Carbolineum.
5609

Umbau eines über die Baulinie vorstehenden Hauses, wo man hinsichtlich äußerer Ausstattung, Laubengängen usw. besondere Bedingungen geltend macht. Durch mündliche Unterhandlungen, namentlich bei Unterstützung durch den bauleitenden Architekten, gewinnen Bauherr und Oeffentlichkeit Vorteile, die bei starrer Anwendung der Bauordnung ebensosehr beiden Teilen verloren gehen. Darum schaffe man in neuen Bauordnungen die Möglichkeit für solche Ausnahmen, indem man sie am geeigneten Ort anführt.

Die Forderungen des Heimatschutzes sind so allgemein als berechtigt anerkannt, daß sie nicht allein in die kantonalen Einführungsgesetze zum Schweiz. Zivilgesetzbuch aufgenommen wurden, sondern auch in jede neuzeitliche Bauordnung aufgenommen werden müssen. Gerade nach dieser Richtung sind manchmal örtliche Verschiedenheiten zu berücksichtigen, Verunstaltungen vorzubeugen, Vorbildliches oder Geschichtliches zu schützen. So viel man vor 15 Jahren, als der Heimatschutz seine ebenso umfang- wie erfolgreiche Tätigkeit begann, von oben herab diese „Altertümler" und „Sonderlinge" an vielen Orten belächelte, ebensowenig kann man sich heute eine Bauordnung ohne Heimatschutzartikel denken.

### III. Schlußwort.

Eine neue Bauordnung ist für die bauliche Entwicklung einer Gemeinde von sehr großer Bedeutung, sowohl in wirtschaftlicher, gesundheits- und feuerpolizeilicher, als auch in ästhetischer Hinsicht. Es sind namentlich zwei Bestrebungen, die mehr oder weniger im Gegensatz zu einander stehen: Auf der einen Seite die Pflicht der Behörde, für gesunde Wohnungen zu sorgen, auf der andern die Verpönung der Schablone.

Zur Erzielung des ersteren sind eingehendere Vorschriften unbedingt erforderlich, während sie zur Erreichung des zweiten Zieles vielfach hindernd im Wege stehen. Namentlich wird gerne auf alte Städte hingewiesen, und in der Tat: „Die alten Städte und Straßen haben einen besonderen Reiz für alle diejenigen, die den Kunsteindrücken nicht verschlossen sind." Man kann zwar nicht behaupten, daß sie immer schön seien; nichts destoweniger sind sie anziehend. Sie gefallen durch ihr schönes Durcheinander, das hier keine Wirkung der Kunst, sondern eine Wirkung des Zufalles und des geschulten Auges der früheren Bauleute und Handwerker ist. Die Wohnhäuser sind natürlich gewachsen längs einem meist gewundenen, nach und nach zum Range einer Straße erhobenen Pfade. Zu der Zeit, als diese ehrwürdigen Städte und Städtchen entstanden, wäre die Frage nach einer auf ihren Plan anwendbaren Aesthetik wohl recht überflüssig gewesen. Sie dehnten sich nach und nach aus und wuchsen im Verhältnis zu den vorhandenen Bedürfnissen. Sie erhielten ihre Schönheit sowohl von dieser Uebereinstimmung, als von dem örtlichen Charakter, der sich in ihrer Bauart wiederspiegelte. Wer denkt da nicht etwa an die Stadt Bern, an Freiburg, an Stein a. Rhein, an Lenzburg, Zofingen oder an das alte Zürich? Warum üben diese Städte noch heute diesen mächtigen Eindruck aus? Weil sie eben Charakter hatten und der Lage des Ortes, dem Klima und den Menschen angepaßt waren.

Ohne die Stadt Bern haben allerdings die meisten alten Schweizerstädte diesen Charakter zum größten Teil eingebüßt. Wie der neuzeitliche Mensch der städtischen Straßen sich mit wenig Abwechslung in den gleichen Kleiderformen bewegt in allen Ländern der gemäßigten Zone, so hatte sich bis vor einem Jahrzehnt eine Hausform gebildet, der man mehr oder weniger überall begegnete. Aus diesen entwickelten sich nach und nach die allgemeinen Grundsätze des Städtebaues, leider meistens zur geistlosen Schablone ausartend. Wenn einerseits nicht in Abrede gestellt werden kann, daß die Forderungen der Gesundheitspflege, der Feuersicherheit, der Dauerhaftigkeit wie der Aesthetik gelten sollen, wo immer menschliche Ansiedelungen entstehen, so muß anderseits vor dem Bestreben der Schablonisierug dringend abgeraten werden. Die Forderungen, die im Interesse des Einzel- und des Gesamtwohls gestellt werden müssen, sind vieler Abstufungen fähig. So weit es diesem Wohl für die Gesamtheit wie für den Einzelnen nichts schadet, sollte Freiheit herrschen. Denn auch sie hat ihre Berechtigung, und nur im Zusammenspiel von richtigen Einschränkungen und freiem Schaffen kann der Städtebau gedeihen.

Das wäre das Ziel. — Aber jetzt kommt der Baulustige, der leider nicht immer diese Ziele verfolgt, sondern der manchmal möglichst viel aus seinem Grundstück herausholen will, kommt die Baubehörde, die, wenn sie einsichtig ist, manchmal gerne Ausnahmen zur Verschönerung des Straßen- und Platzbildes gestatten würde, wenn nicht zu befürchten wäre, daß Unbelehrbare solches auch für sich und dort beanspruchen, wo sie weder der Oeffentlichkeit einen Gegenwert bieten können, noch wo sie am Platze und begründet sind.

Mit guten Bauordnungen kann man die Entwicklung der Gemeindewesen mächtig fördern und Verdorbenes zum Guten ändern. Die Bauordnung bestimmt den Charakter einer Stadt nicht nur für die Gegenwart, sondern auch für alle Zukunft. Der Gesetzgeber muß nicht nur die augenblicklichen Verhältnisse ins Auge fassen; er muß in die Zukunft blicken und sich fragen: Wie werden die neu geschaffenen Straßen, Plätze und Gebäude dastehen im Urteil kommender Geschlechter? Werden diese uns dank wissen, oder werden sie über unsere Kurzsichtigkeit den Stab brechen?

Auf dem Gebiet des Bauwesens kosten Aenderungen von durch eine schlechte Bauordnung begangenen Fehlern später manchmal ungeheure Summen, sofern überhaupt noch etwas zu ändern ist, während eine gute Bauordnung billig ist und die anwachsende Stadt vor künftigen Unkosten bewahrt.

Altmeister Göthe hat auch hiefür ein treffliches Wort: „Mag man doch immer Fehler begehen, bauen darf man keine."

In diesem Sinn und Geist sollte man sich hinter die ebenso große wie schöne und dankbare Aufgabe machen.

---

## Verschiedenes.

† **Baumeister Konrad Walder in Wiedikon-Zürich** starb am 20. Dezember im Alter von 76 Jahren.

† **Dachdeckermeister Emil Brenner in Weinfelden** starb nach kurzer Krankheit (Lungenentzündung) am 27. Dezember im Alter von 55 Jahren.

† **Schlossermeister Martin Brunner in Luzern** starb am 30. Dezember im Alter von 77 Jahren.

† **Malermeister Reinh. Brodbeck-Burkhalter in Liestal** starb am 31. Dezember im Alter von 59 Jahren an einem Herzschlag.

**Zürcherische Berufsberaterkonferenz.** Am 28. Dezember hielten die zürcherischen Bezirksberufsberater unter dem Vorsitz des kantonalen Jugendamtes eine Konferenz ab, die sich mit den schwierigen Verhältnissen in der Lehrstellenvermittlung, sowie mit der zunehmenden Arbeitslosigkeit jugendlicher Personen befaßte. Die Konferenz beschloß, ungesäumt eine großzügige Aktion zur Gewinnung vermehrter Lehr- oder Arbeitsstellen durchzuführen. Auch das Problem der Beschäftigung jugendlicher Arbeitsloser wurde neuerdings in